



EUROPA

**Regionalkomitee für Europa
Achtundfünfzigste Tagung**

Tiflis, Georgien, 15.–18. September 2008

Punkt 9 e) der vorläufigen Tagesordnung

EUR/RC58/BD/1
7. Mai 2008

ORIGINAL: ENGLISCH

Generaldirektorenamt der Weltgesundheitsorganisation

Auf seiner 122. Tagung im Januar 2008 diskutierte der Exekutivrat einen vom WHO-Sekretariat vorbereiteten Bericht über verschiedene Modelle zur Ernennung des Generaldirektors. Der Exekutivrat beschloss, die Angelegenheit zur weiteren Prüfung an die sechs Regionalkomitees zu überweisen und deren Berichte dann auf der 124. Tagung im Januar 2009 zu behandeln.

Das Regionalkomitee wird daher gebeten, das folgende vom WHO-Sekretariat für die 122. Tagung des Exekutivrats vorbereitete Dokument EB122/17 zu prüfen.

Generaldirektorenamt der Weltgesundheitsorganisation

Bericht des Sekretariats

1. Auf seiner 121. Tagung im Mai 2007 behandelte der Exekutivrat einen Bericht des Sekretariats zu satzungs- und verfahrenstechnischen Erwägungen, die bei Einführung einer Rotationsregelung nach Region für die Vergabe des Generaldirektorenamts in Betracht gezogen werden sollten.¹ Der Rat vereinbarte, das Sekretariat solle ihm bei seiner 122. Tagung eine Bewertung und einen umfassenderen Prüfungsbericht über alternative Modelle für die Ernennung des Generaldirektors zur Behandlung vorlegen.

2. In der Debatte während der 121. Tagung ließen alle Ratsmitglieder erkennen, dass die für das WHO-Generaldirektorenamt ernannte Person alle vom Exekutivrat in Resolution EB97.R10 genannten Anforderungen erfüllen und vor allem die persönlichen und fachlichen Eigenschaften besitzen sollte, die für eine vollständige und wirksame Erfüllung der Fach- und Verwaltungsaufgaben an der Spitze der Organisation erforderlich sind.² Einige Ratsmitglieder unterstützten eine Rotationsregelung für das Generaldirektorenamt und betonten die Notwendigkeit, im Auswahlverfahren Chancengleichheit und gleiche Rahmenbedingungen für die Regionen zu sichern. Hierzu wurde angemerkt, dass aus drei der sechs WHO-Regionen noch niemand zum Generaldirektor ernannt worden sei, obwohl bei vergangenen Wahlen qualifizierte Kandidaten von dort vorgeschlagen worden seien. Die Befürworter einer Beibehaltung des gegenwärtigen Systems unter den Ratsmitgliedern gaben zu bedenken, dass eine Rotation nach regionalen Kriterien zwangsläufig die Kandidatenauswahl einschränken würde und somit die Wahl der qualifiziertesten Person nicht sichergestellt sei. Außerdem würde sie das Generaldirektorenamt fundamental verändern und ihm einen regionalen statt globalen Zuschnitt geben. Es könnten sich außerdem Fragen der Vereinbarkeit mit der Satzung ergeben.

3. Im hier vorliegenden Bericht werden verschiedene Optionen beleuchtet, welche die im Rat geführten Diskussionen widerspiegeln. Daneben enthält er eine kurze Bewertung der Optionen im Lichte der von Ratsmitgliedern angesprochenen Themen; nämlich wie ein chancengleiches und faires Verfahren sowie die Wahl der bestmöglichen Person gesichert und die satzungsgemäße Aufgabe des Rats bei der Nominierung für das Generaldirektorenamt wirksam gewahrt werden können. Folgende Optionen werden hier vorgestellt: 1) Beibehaltung des Status quo; 2) besondere Berücksichtigung von Kandidaten aus bestimmten Regionen; 3) und damit verwandt 4) Berücksichtigung des geografischen Aspekts bei der Aufstellung der Liste der engeren Wahl; 5) Berücksichtigung des geografischen Aspekts als Kriterium für die Wählbarkeit von Kandidaten; 6) Anwendung des Verfahrens einer regionalen Rotation gleich dem bei Kandidaturen für Wahlämter.

¹ Dokument EB121/4.

² Dokument EB121/2007/REC/1, Zusammenfassung der ersten Tagung, Abschnitt 6.

4. Option 1: **Beibehaltung des Status quo.** Bei dieser Option würde das aktuelle Verfahren in Bezug auf Vorschlag und Nominierung nach Regel 52 der Geschäftsordnung des Exekutivrats unverändert beibehalten. Die Rotation nach regionalen Gesichtspunkten bzw. die Bevorzugung einer bestimmten Region wäre mit anderen Worten bei der Besetzung des Generaldirektorenamts rechtlich nicht vorgeschrieben. Eine ausgewogene Repräsentation der Regionen könnte nach politischen Erwägungen der Ratsmitglieder im Auswahlverfahren erfolgen, wie dies auch in anderen Organisationen der Vereinten Nationen der Fall ist.

5. Diese Option wäre offensichtlich am einfachsten umzusetzen, denn für sie wären keine Veränderungen erforderlich und sie ist im Prozedere der vergangenen vier Wahlen in der Praxis erprobt worden. Aus der Sicht mehrerer Ratsmitglieder hat sich das gegenwärtige System bewährt und gezeigt, dass es die Ernennung des besten Kandidaten für das Generaldirektorenamt ermöglicht, insbesondere durch die Erstellung der anfänglichen Liste der engeren Auswahl und die Befragung der Kandidaten. Andererseits begegnet diese Option vielleicht nicht dem Eindruck, dass unterschiedliche finanzielle und andere Möglichkeiten der Regionen insofern ein Schwachpunkt des gegenwärtigen Systems sind, als so in der Praxis Regionen begünstigt werden, die ihre Kandidaten wirksam unterstützen können. Die nachfolgenden Optionen greifen den Eindruck fehlender Chancengleichheit und Fairness unter verschiedenen Blickwinkeln auf.

6. Option 2: **Besondere Berücksichtigung von Kandidaten aus bestimmten Regionen.** Mit Blick auf die Kandidatenauswahl könnte das Thema so angegangen werden, dass der Exekutivrat das jetzige Verfahren nicht änderte, sich aber auf eine Reihe von Kriterien verständigte, die zu denen aus seiner Resolution EB97.R10 über die persönlichen Eigenschaften der Kandidaten träten. Durch die Annahme neuer Kriterien, welche die Ratsmitglieder sowohl bei der Abstimmung über die engere Auswahl von Kandidaten als auch bei der abschließenden Wahl berücksichtigen würden, verleihe der Rat seiner Entschlossenheit Ausdruck, Chancengleichheit und Fairness im Nominierungsverfahren für das Generaldirektorenamt in seine Überlegungen mit einzubeziehen. Die Entscheidung über das Gewicht dieser Kriterien im Einzelfall bliebe jedem Ratsmitglied überlassen. Ein Kriterium könnte die Tatsache sein: 1) dass ein Kandidat einer Region entstammt, aus der noch nie oder nicht seit einer bestimmten Zeit (z. B. 30 Jahre) jemand für das Generaldirektorenamt nominiert wurde oder 2) dass ein Kandidat aus einer unter 1) fallenden Region zugleich einem Entwicklungsland bzw. einem Land mit geringem Volkseinkommen entstammt oder aber einem Land, das im WHO-Sekretariat unterrepräsentiert ist.

7. Diese Option liegt auf Linie der Praxis des Rates seit seiner früheren Entscheidung, als Orientierungshilfe für die Mitglieder ein Kriterienbündel zur Abwägung individueller Kandidatenmerkmale zu schnüren. Sie ist zudem mit dem Personalstatut vereinbar und spiegelt frühere Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung wider, wonach Kandidaten aus unter- oder nicht repräsentierten Mitgliedstaaten und vor allem aus Entwicklungsländern Vorrang gegeben werden sollte. Verfahrenstechnisch wäre sie einfach durchzuführen, da keine substanziellen Änderungen an der gegenwärtigen Nominierungsprozedur benötigt würden, sondern allein auf Orientierungskriterien für die Erörterungen des Rates vertraut würde. So würde die Autorität des Rates und seiner Mitglieder auch nicht eingeschränkt, sondern es würde lediglich eine Wegbegleitung zur Ausübung dieser Autorität angeboten.

8. Option 3: **Regionale Herkunft eines Kandidaten als Maßgabe bei der Festlegung der engeren Auswahl.** Eine weitere mögliche Annäherung an das Thema Chancengleichheit und Fairness hat mit dem Verfahren zur Festlegung der engeren Auswahl an Kandidaten vor der Wahl zu tun. Es könnte z. B. gefordert werden, dass Kandidaten mit Staatsangehörigkeit aus einer bestimmten Region automatisch in die engere Auswahl für die Befragung gelangen und im Rat zur Wahl stehen. Bei einer, wie derzeit, auf fünf Namen beschränkten Liste der engeren Auswahl würde dies bedeuten, dass der Rat aus den übrigen Regionen nur so lange Plätze besetzen könnte, bis die geforderte Zahl erreicht wäre. Wenn fünf der vorgeschlagenen Kandidaten aus der in Frage kommenden Region kämen, bestünde die Liste der engeren Auswahl somit einzig aus ihnen. Und wenn mehr als fünf Kandidaten aus dieser Region stammten, würde der Rat die engere Auswahl nur aus diesen rekrutieren und Kandidaten anderer Regionen nicht berücksichtigen. Alle übrigen Aspekte des Nominierungsverfahrens blieben unverändert.

9. Diese Option würde sicherstellen, dass der Exekutivrat auf Grundlage von Kandidaturen aus einer (durch ein System regionaler Rotation oder durch andere Kriterien) bestimmten Region handelte und dass somit die Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs aus diesem Personenkreis stiege. Allerdings kann dies so wahrgenommen werden, dass Chancengleichheit und Fairness nicht in zufrieden stellendem Umfang erreicht werden, weil eine Garantie fehlt, dass das Generaldirektorenamt nur aus Kandidaten einer bestimmten Region besetzt wird. Gleichzeitig kann das Verfahren als zu zufallsbetont erscheinen, da die Chance der Kandidaten aus anderen Regionen in die engere Auswahl zu gelangen von der Anzahl der Bewerber aus der in Frage kommenden Region abhängt. Auch könnte das Verfahren zur Festlegung der engeren Auswahl je nach Zahl und regionaler Herkunft der Kandidaten ins Stocken geraten.

10. Option 4: **Regionale Repräsentanz in der Liste der engeren Auswahl.** Ein anderer Weg zu mehr Chancengleichheit der Regionen im Auswahlverfahren könnte durch ein geändertes Verfahren zur Erstellung der Liste der engeren Wahl beschränkt werden. Nach dieser Option enthielte die Liste der engeren Wahl bis zu sechs Kandidaten – einen aus jeder Region. Für die Auswahl des einzigen Kandidaten aus ihrer Region müssten die betreffenden Mitgliedstaaten einen Mechanismus vereinbaren (die Kandidatur müsste aber weiterhin förmlich durch einen Mitgliedstaat angemeldet werden). Wo die Mitgliedstaaten einer Region sich nicht einigen könnten oder wollten und mehrere Kandidaten vorschlugen, würde gesondert in geheimer Abstimmung entschieden, wer die Kandidatur für die Region übernehme. Gäbe es aus einer Region keinen Kandidaten, würde die Liste der engeren Auswahl entsprechend verkleinert.

11. Diese Option würde den Regionen die kollektive Benennung und Unterstützung eines einzelnen Kandidaten erlauben, dem Rat dennoch ein regionales Rotationsverfahren nicht vorschreiben und ihm zugleich eine breitere Auswahl ermöglichen. Sie spiegelt die allgemein akzeptierte WHO-Praxis der Vertretung jeder Region in globalen Gremien und Satzungsaktivitäten wider und sie ermöglicht die Nutzung vorhandener regionaler Konsultationsmechanismen (z. B. der Regionalkomitees), damit sich die Regionen auf den ihren Augen besten Kandidaten für das Generaldirektorenamt einigen. Mit Blick auf das Verfahren könnte dies eine kompliziertere Option sein, weil eine gesonderte Abstimmung erforderlich werden kann, falls aus einer Region mehr als ein Kandidat antritt. Auch käme, insofern manche Regionen keine Kandidaten aufstellen könnten, ein Unsicherheitsfaktor in Bezug auf die Länge der Liste der engeren Auswahl und also die Anzahl der Kandidaten hinzu, aus denen der Rat zu wählen hätte.

12. Option 5: **Regionale Repräsentanz als Kriterium für das Recht einer Person zur Kandidatur.** Nach dieser Option könnte jeder Mitgliedstaat wie in Regel 52 vorgesehen Kandidaten für das Generaldirektorenamt vorschlagen. Allerdings dürften in einem System regionaler Rotation die Kandidaten nur Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten einer bestimmten Region sein oder sie müssten bestimmte vereinbarte Kriterien erfüllen (z. B., dass noch nie ein Generaldirektor aus einem Mitgliedstaat dieser Region gewählt wurde). Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten anderer Regionen würden für eine Kandidatur nicht berücksichtigt. Der Rat würde dann wie im gegenwärtigen Verfahren bei mehr als fünf Kandidaten eine Liste der engeren Auswahl erstellen und die darin enthaltenen Kandidaten befragen, bevor er über die Nominierung einer von ihnen abstimmte.

13. Chancengleichheit und Fairness bei der Ernennung des Generaldirektors würden in diesem Fall dadurch angestrebt, dass eine Person eine Staatsangehörigkeit in einer bestimmten Region besitzen müsste, um für eine Kandidatur in Frage zu kommen. Der Wettbewerb würde damit auf Kandidaten aus einer bestimmten Region beschränkt und die Befugnis des Rates zur Wahl des besten Kandidaten entsprechend eingeschränkt. Der Rat möge bedenken, ob diese Einschränkung seiner Autorität im angemessenen Verhältnis zur stärker empfundenen Chancengleichheit im Verfahren steht.

14. Option 6: **Regionale Rotation und Einzelkandidatur.** Diese Option würde sich an die durchgängig befolgte Vorschlagspraxis für Kandidaten zu den Wahlämtern der Lenkungsorgane der WHO anlehnen, z. B. für das Präsidentenamt und das Vizepräsidentenamt der Weltgesundheitsversammlung sowie den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz im Exekutivrat. Das Generaldirektorenamt würde mit anderen

Worten regelmäßig zwischen den Regionen wechseln und es gäbe nur einen Kandidaten, der aus einem Land der Region vorgeschlagen würde, die nach Rotation am Zuge ist. Die Erstellung einer Liste der engeren Auswahl wäre damit unnötig und der Exekutivrat könnte den einzig vorgeschlagenen Kandidaten lediglich annehmen oder ablehnen.

15. Diese Option wirft mit Blick auf die Satzung die größten Probleme auf, da die Vereinbarkeit mit Artikel 31 zur Funktion des Rates bei der Nominierung des Generaldirektors in Frage gezogen werden könnte. Auch wären für die Umsetzung einige, eventuell komplizierte Verfahrensfragen zu lösen; z. B. müssten ein regionales Rotationsmuster und das Verfahren zur Auswahl eines einzigen Kandidaten durch die Mitgliedstaaten vereinbart werden und es wäre zu klären, wie der Nominierungsprozess mit der Möglichkeit einer zweiten Amtszeit eines Generaldirektors vereinbar ist.

16. Ein abschließender Gedanke zu allen Optionen mit Ausnahme der Erhaltung des Status quo ist, dass sie nicht auf die gegenwärtige Generaldirektorin anwendbar sein oder sich auf sie auswirken sollten. Ein überarbeitetes Nominierungsverfahren sollte daher frühestens im Jahr 2011, falls die Generaldirektorin nicht für eine zweite Amtszeit vorgeschlagen würde, und andernfalls im Jahr 2016 angewendet werden.

MASSNAHMEN DES EXEKUTIVRATES

17. Der Exekutivrat wird gebeten, die hier unterbreiteten Optionen in Betracht zu ziehen. Angesichts der konstitutionellen, konzeptionellen und prozeduralen Implikationen für die Nominierung des Generaldirektors wäre es nach Ansicht des Sekretariats mit Ausnahme von Option 1 bei jeder Einigung auf eine Option unerlässlich, diese der Weltgesundheitsversammlung zur Behandlung vorzulegen.

= = =